

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 85 (2012)

Heft: 12

Rubrik: Meldungen aus der Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armee-Logistik November 2012
Seite 13, «FLORY»

Sehr geehrte Verantwortliche

Zu meiner Person: ich habe im Jahre 1957 die Fourierschule absolviert, war 15 Jahre Sekretär der Sektion Bern SFV, bin Ehrenmitglied dieser Sektion und war einige Jahre Vizepräsident der Zeitungskommission «Der Fourier» und Vizepräsident des Stiftungsrates.

Was Sie auf Seite 13 der oben erwähnten Ausgabe publizieren sprengt die Grenzen der Toleranz, ist nahe an Blasphemie und unserem Fachorgan absolut unwürdig. Ich wehre mich mit aller Entschiedenheit dagegen, dass das Gebet, welches Jesus seinen Jüngern und damit auch uns Nachfolgern gelehrt hat, auf diese Weise lächerlich gemacht wird. Mir ist Gottes Wort immer noch heilig und ich bin mir sicher, dass ich nicht der Einzige bin, dem dieser «Beitrag» sauer aufgestossen ist.

Sie würden keinen Zacken aus der Krone verlieren, wenn in der nächsten Ausgabe eine Entschuldigung erscheinen würde.

Mit freundlichen Grüssen
Four Markus Eschler

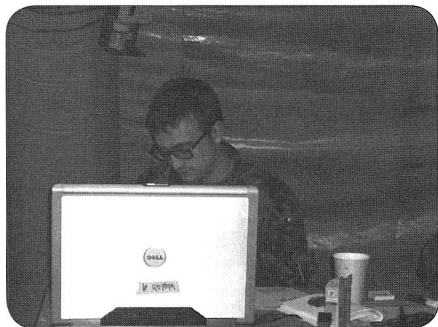
Kommentar

Das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit ist in Artikel 16 der Bundesverfassung von 1999 gewährleistet. In der Armee-Logistik haben alle Meinungen Platz; sie ist politisch und konfessionell neutral.

Das Gedicht «Lasset uns Buchhalten...» ist eine pointierte Darstellung eines jungen Logistikers bezüglich Truppenbuchhaltung.

Ein persönlicher oder religiöser «Angriff» gegen irgendjemanden steht ausser Diskussion.

Die Redaktion



Kommission stimmt Verlängerung des Einsatzes der Schweizer Armee zu

Die weiterhin angespannte Sicherheitslage in Libyen rechtfertigt aus Sicht der Kommission diese Verlängerung. Zudem verfügt Libyen noch über keine Sicherheitskräfte zum Schutz der ausländischen Vertretungen. Die Kommission begrüsst, dass ein Detachement der Schweizer Armee mit dem Schutz beauftragt ist und nicht ein privates Sicherheitsunternehmen, wie das zu Beginn der Wiedereröffnung der Schweizer Botschaft in Tripolis der Fall war.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) erachtet die Aufrechterhaltung der Schweizer Präsenz in Libyen als sinnvoll. Für das Botschaftspersonal bestehen jedoch weiterhin reale Risiken. Deshalb beantragt die SiK-S mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Verlängerung des Einsatzes des Schutzdetachements der Schweizer Armee zuzustimmen (12.078 ns). Der Einsatz soll auf sechs Monate befristet sein

(Februar – Juni 2013). Der Bundesrat soll ermächtigt werden, ihn für weitere sechs Monate zu verlängern.

Marken «Swiss Army», «Swiss Military», «Swiss Air Force»

Die SiK-S überweist die Problematik im Zusammenhang mit der bisherigen Registrierung der Marken «Swiss Army», «Swiss Military», «Swiss Air Force» und dem Abschluss von entsprechenden Lizenzverträgen an die Geschäftsprüfungskommission, da weitere Abklärungen in deren Zuständigkeitsbereich fällt.

Die Kommission hat am 8. November 2012 unter dem Vorsitz von Ständerat Hans Hess (FDP, OW) und teils in Anwesenheit des Chefs des VBS, Bundesrat Ueli Maurer, in Bern getagt.

Bern, 9. November 2012 Parlamentsdienste

Verordnung über die medizinische Beurteilung der Diensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit geändert

Bern, 14.11.2012 - Der Bundesrat hat die Änderung der Verordnung vom 24. November 2004 über die medizinische Beurteilung der Diensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit (VMBDD) verabschiedet. Diese Änderung zog auch drei weitere Verordnungsanpassungen nach sich. Sie treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dienstwillige Personen, die bisher aus medizinischer Sicht grundsätzlich als militär- und schutzdienstuntauglich beurteilt werden mussten, deren Behinderung jedoch nicht so erheblich ist, dass sie von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit sind, können neu durch eine spezialisierte medizinische Untersuchungskommission als „Militär-diensttauglich nur für besondere Funktionen, mit

Auflagen“ beurteilt werden. Dies sofern sie den psychischen und physischen Anforderungen des Militärdienstes genügen.

Mit diesem Tauglichkeitsentscheid ermöglicht das VBS dienstwilligen, ersatzpflichtigen Personen, welche einem normalen Beruf nachgehen können, einen Militärdienst zu leisten. Mit dieser Verordnungsänderung reagiert das VBS auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 30. April 2009, wonach die Schweiz das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Gebot der Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt, indem sie einen Diabetiker als militärdienstuntauglich beurteilte, ihn jedoch aufgrund seines Invaliditätsgrades von unter 40 Prozent nicht von der Wehrpflichtersatzabgabe befreite.

Herausgeber:

Der Bundesrat

Internet: <http://www.bundesrat.admin.ch/>

